
Statuten der Genossenschaft sestorec

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft sestorec

besteht eine unabhängige Genossenschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft erfüllt alle Aufgaben einer Branchenorganisation, welche sich im Rahmen der Befreiung von der Gebührenpflicht auf Industrie- und Fahrzeugbatterien für ihre Mitglieder ergeben.

Ferner bezweckt die Genossenschaft die Organisation und Sicherstellung der Entsorgung der Industrie- und Fahrzeugbatterien sowie das Schliessen von Stoffkreisläufen im Sinne einer Branchenlösung.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche sowie juristische Personen, die Mitglied des Vereins auto-schweiz oder Importeure/Hersteller von Fahrzeugen sowie Industrie- und Fahrzeugbatterien sind und die sich zur Übernahme eines Anteilscheins verpflichten, können sich schriftlich um Aufnahme in die Genossenschaft bewerben. Eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft steht für alle in der Fahrzeugbranche tätigen Unternehmen offen, welche an einer Gebührenbefreiung interessiert sind.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied der Genossenschaft (im folgenden Genossenschafter), die aus der Branchenlösung entstehenden Auflagen und Vorgaben zu erfüllen.

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung, Tod eines Genossenschafers oder Auflösung der juristischen Person. Sie endet ferner automatisch, wenn ein Genossenschafter den Import oder die Herstellung von Industrie- und Fahrzeugbatterien aufgibt.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschliessung

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft oder den Auflagen und Vorgaben im Rahmen der Branchenlösung nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten. Der Rekurs entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

III. Anteilscheine, Rückzahlung und Haftung

Art. 8 Anteilscheine

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme eines Anteilscheins von CHF 1 000.– verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft. Jeder Genossenschafter darf nur einen Anteilschein übernehmen.

Art. 9 Übertragung

Werden Anteilscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt und durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.

Art. 10 Rückzahlung

Durch Ausschliessung, Auflösung oder Marktrückzug ausgeschiedene Genossenschafter stehen keine Rückzahlungs- oder Abfindungsansprüche zu.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 12 Finanzierung

Für die Finanzierung ihrer Tätigkeit kann die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung einen Beitrag pro importierte (verzollte) oder in der Schweiz hergestellte Batterie erheben. Der Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt. Die Maximalhöhe des Beitrages ist auf CHF 5.00 pro Batterie festgelegt.

Den Genossenschafter stehen keine Ansprüche auf Rückzahlung ihrer Beiträge zu.

IV. Genossenschaftsverzeichnis

Art. 13 Genossenschaftsverzeichnis

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschafter sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Verwaltung kann diese Aufgabe delegieren.

Die Belege, die einer Eintragung im Genossenschaftsverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

V. Organe der Genossenschaft

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung; sie kann eine Geschäftsleitung einsetzen;
3. die Revisionsstelle.

Art. 15 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;

- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Rechnungsprüfers;
- Genehmigung des Lageberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets und der Höhe der Beiträge gemäss Art. 12 der Statuten;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 16 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen Genossenschafter. Sofern die Genossenschaft mehr als 30 Mitglieder hat, kann die Einberufung durch öffentliche Auskündigung im Publikationsorgan erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

Art. 17 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 18 Leitung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied der Verwaltung anwesend, ernannt die Generalversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzustellen:

1. Namen, Vornamen aller an der Generalversammlung teilnehmenden und vertretenen Genossenschafter;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Genossenschaffern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird durch die Verwaltung genehmigt.

Art. 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Vorbehalten bleibt im Weiteren Art. 29 dieser Statuten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 20 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.

Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Art. 21 Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Den Vorsitz in der Verwaltungssitzung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 23 Befugnisse

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 6 dieser Statuten);
- Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung der Bedingungen und Tarife für die Benützung von genossenschaftlichen Einrichtungen;
- Festlegung des Geschäftsjahres;
- Führung des Genossenschaf tervzeichnisses (Art. 13 dieser Statuten), im Falle der Delegation dieser Aufgabe deren Überwachung;

-
- Sicherstellung einer angemessenen Information für die betroffenen Industrie- und Fahrzeugbatterien zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung;
 - Alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

Art. 24 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Jahr eine unabhängige Revisionsstelle.

Art. 25 Pflichten

Die Genossenschaft unterliegt der Revisionspflicht der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle. Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Artikel 728 ff. OR.

Eine ordentliche Revision durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10 % der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Art. 26 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Für die Haftung bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Falle der Überschuldung der Genossenschaft gilt Art. 917 OR.

VI. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 27 Buchführung

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 859 ff. OR anwendbar.

Die Verwaltung legt das Geschäftsjahr fest.

Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht mit dem Bericht der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss) mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 28 Verwendung des Reingewinns

Ein Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

VII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 29 Auflösungsbeschluss

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Ein allfälliger Überschuss nach Tilgung sämtlicher Schulden ist der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuzuteilen. Das BAFU gewährt in einem solchen Fall den zweckgebundenen Einsatz der Gelder.

VIII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 30 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 31 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Genossenschafterverzeichnis aufgeführten Adressen. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 3 hiervor.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ergänzenden Gründungsversammlung der Genossenschaft am 19.01.2022 festgesetzt worden.

Bern, 19.01.2022

François Launaz, Präsident der Verwaltung sestorec:



Tobias Lukas, Verwaltungsmitglied sestorec:

